

informativ - innovativ - kritisch

Mai
2026

Haftung der MAV & MAV-Mitglieder

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeit in der Mitarbeitervertretung (MAV) ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die mit verschiedenen Rechten, aber auch Pflichten verbunden ist. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage nach der Haftung: Wann kann die MAV als Gremium oder ein einzelnes Mitglied persönlich haftbar gemacht werden?

Grundsätzlich üben MAV-Mitglieder ihr Amt ehrenamtlich aus (§ 15 MAVO). Das bedeutet, sie handeln nicht als Privatpersonen, sondern im Rahmen ihres Amtes. Die MAV als Gremium ist kein eigenes Rechtssubjekt, das heißt, sie kann in der Regel selbst keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen eingehen oder Verträge abschließen. Dadurch entsteht im Normalfall auch keine eigenständige Haftung der MAV als solche.

Für Mitglieder gilt: Wer in guter Absicht und im Rahmen seiner Aufgaben handelt, muss grundsätzlich keine persönliche Haftung befürchten. Fehler oder Fehleinschätzungen, die in Ausübung des Ehrenamts geschehen, führen in der Regel nicht zu einer persönlichen Haftung – insbesondere dann nicht, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Anders kann es aussehen, wenn ein MAV-Mitglied grob fahrlässig oder gar vorsätzlich handelt, also z. B. bewusst gegen Gesetze, die MAVO oder interne Beschlüsse verstößt. In solchen Fällen kann eine persönliche Haftung durchaus in Betracht kommen.

Achtung: Die MAV berät keine Mitarbeiter in rechtlichen Fragestellungen! Zeigen, wo was steht oder wo man sich Hilfe holen kann, ist in Ordnung.

Die Beratung und Erörterung der die Mitarbeiter berührenden Rechtsfragen mit der MAV ist nur zulässig, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben der MAV besteht.

„Hilf mir, es selbst zu tun“ – „kollegiale Beratung“ durch die MAV (Keine Rechtsberatung durch die MAV!)

*Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

²§§ ohne näheres Bezeichnung sind solche der MAVO.

**Der Vorstand
der DiAG MAV
im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

Rolle Vorsitz und Stellvertretung

Vorsitz und Stellvertretung haben besondere Aufgaben. Diese sind in § 14 MAVO geregelt.

Vorsitz oder Stellvertretung vertreten die MAV in der von MAV gefassten Beschlüsse (§ 14 Abs.1 MAVO) Sie können demnach nicht einfach so allein entscheiden.

Sie müssen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis bzw. Handlungsvollmacht handeln um mögliche Haftungsansprüche gegen sich selbst zu vermeiden.

Wichtig ist, dass Entscheidungen möglichst auf Beschlüssen der MAV beruhen. Das schützt einzelne Mitglieder, weil die Verantwortung bei dem Gremium liegt. Außerdem sollten Niederschriften sorgfältig geführt und Beschlüsse dokumentiert werden, um im Zweifel nachvollziehen zu können, wie eine Entscheidung zustande kam. Auch die Nachfrage bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der MAVen (DiAG MAV) oder des Dienstgebers bei rechtlich unsicheren Fragestellungen kann helfen, Haftungsrisiken zu vermeiden.

In der Praxis hat die Haftungsfrage bisher kaum Bedeutung, da MAV-Mitglieder sich in aller Regel umsichtig und verantwortungsvoll verhalten. Dennoch ist es sinnvoll, sich mit dem Thema zu beschäftigen, um das eigene Handeln rechtlich abzusichern und Missverständnisse zu vermeiden. So steht einer engagierten und sicheren MAV-Arbeit nichts im Wege.

Abschließend lässt sich sagen: Das Ehrenamt in der MAV ist rechtlich gut geschützt. Mit sorgfältigem Handeln, kollegialer Abstimmung und juristischem Grundverständnis lassen sich Haftungsrisiken effektiv vermeiden – zugunsten einer vertrauensvollen und verlässlichen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterschaft.

Herzliche Grüße
Euer Vorstand der DiAG MAV

Weitere Informationen auf
www.diag-mav-pb.de

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074

Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de
www.diag-mav-pb.de

LEBENSWERTE ARBEITSZEIT

Lass uns reden!

TAG DER MAVen
12.5.2027
STADTHALLE HAGEN

